



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2014  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0380 (COD)**

---

---

**8801/1/14  
REV 1 ADD 1 REV 1**

**CODEC 1072  
PECHE 197  
CADREFIN 69**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung Nr. XXX/2011 des Rates über die Integrierte Meerespolitik] (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärungen

---

### **ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION**

#### **1. BEZUGNAHME AUF DEN ARTIKEL 349 AEUV IN DER RECHTSGRUNDLAGE DES EMFF**

Ziel und Zweck des Vorschlags der Kommission ist die Einrichtung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds als wichtigstes Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und damit zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Vorschlag der Kommission hat nicht zum Ziel, Abweichungen von den im AEUV vorgesehenen Verpflichtungen und/oder Verboten einzuführen. Deshalb hält die Kommission den Artikel 43 Absatz 2 AEUV in der vorgeschlagenen Form im vorliegenden Kontext für die einzig richtige Rechtsgrundlage und kann der Hinzufügung des Artikels 349 AEUV als zweiter Rechtsgrundlage nicht zustimmen.

## **2. ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN AUF DER EBENE DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNGEN**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 19 sowie Anhang XI Teil II der Dachverordnung bewerten die Mitgliedstaaten auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarungen, ob die geltenden allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt sind; sind diese gemäß der Bewertung zum Zeitpunkt der Vorlage der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllt, wird ein Maßnahmenplan mit Angaben zu den zu ergreifenden Maßnahmen, den zuständigen Stellen und zum Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen erstellt. Sind die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt, werden die erforderlichen Maßnahmenpläne von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereits im Rahmen der Erstellung der Partnerschaftsvereinbarungen festgelegt. Die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten brauchen daher im Rahmen des vom EMFF kofinanzierten operationellen Programms nicht ausführlich behandelt zu werden, es reicht, die sie betreffenden Teile des Partnerschaftsabkommens in das Programm aufzunehmen.

## **3. VERÖFFENTLICHUNG DER NAMEN DER BEGÜNSTIGTEN (WENN ES SICH UM NATÜRLICHE PERSONEN HANDELT), SOWEIT MIT DEN RECHTSVORSCHRIFTEN EINES MITGLIEDSTAATS VEREINBAR**

Die Kommission wird besonders auf die Zugänglichkeit und Transparenz der Information darüber achten, wie EU-Mittel im Rahmen des EMFF ausgegeben werden. Dabei wird die Kommission

- genau überwachen, wie die Mitgliedstaaten der Verpflichtung zur Einrichtung einer Website oder eines Internetportals nachkommen, über die bzw. das Informationen über ihre operationellen Programme im Rahmen des EMFF, einschließlich einer Liste der geförderten Maßnahmen und der Namen der Begünstigten, benutzerfreundlich abgerufen werden können;
- sicherstellen, dass diese speziellen Websites von einer einzigen offiziellen EU-Website aus zugänglich sind, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

- im Jahr {2019} bewerten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Begünstigten nachgekommen sind und in welchem Umfang die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Begünstigten zur Stärkung der Zugänglichkeit und Transparenz der Informationen über den EMFF beigetragen haben;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Bewertung übermitteln;
- entsprechend dem Ergebnis dieser Bewertung Vorschläge für Änderungen des EMFF in Erwägung ziehen, um die Zugänglichkeit und Transparenz der Informationen über den EMFF weiter zu verbessern.

### **Erklärung Deutschlands zur Benennung der Behörden**

Deutschland wird in seinem operationellen Programm angeben, wie es Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe I Ziffer i in Verbindung mit Artikel 123 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Einklang mit seinem Verfassungssystem inhaltlich anwenden wird. Die Europäische Kommission bestätigt diese Darstellung.